

An das
**Ministerium für
Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg**
PF 10 34 42
70029 Stuttgart

Stuttgart, 27.05.2008

Stellungnahme zur

Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben“

und zur

Zusammenfassung mit der bestehenden Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“

Sehr geehrter Herr Lambert,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 7. April 2008 und geben zu dem übersandten Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ folgende **Stellungnahme** ab:

1. Wir begrüßen die Präzisierung und die Integration der neu gefassten Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben“ in die bestehende Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“. Wir gehen davon aus, dass diese Verwaltungsvorschrift – insbesondere im Regelschulbereich - zu mehr Klarheit und Sicherheit bei der pädagogischen Berücksichtigung der besonderen Schul- und Lebenssituation von behinderten Schülern führt.

2. Es freut uns, dass die Verwaltungsvorschrift auf der Seite 1 (Mitte) mit der Wortwahl „...bei „besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit...“ auf eine positive bzw. typisierende Aufzählung verzichtet und einen unbestimmten und damit praxistauglichen Rechtsbegriff wählt.

Zur Klarstellung regen wir an, dass nach den chronischen Krankheiten das Wort „Behinderungen“ aufgenommen wird.

3. Ebenso freut es uns, dass im darauf folgenden Satz auf der Seite 1 erklärt wird „Die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen bestimmen den Unterricht und erfordern Differenzierung und Individualisierung“. Wir erwarten davon eine stärkere Betreuung der Schüler in Kleingruppen sowie eine gezielte Einzelförderung und hoffen, dass sich damit die Integration an den Regelschulen verbessert.

4. Wir begrüßen, dass im weiteren Verlauf der Seite 1 die „...Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten auf allen Schulstufen... „ betont werden. Diese positive Formulierung wird zum einen den Kompetenzen und dem individuellen Leistungspotential eines behinderten Schülers gerecht und zum anderen wird damit klargestellt, dass die Förderung der persönlichen und schulischen Entwicklung die Aufgabe aller Schulen ist.

5. Vom letzten Absatz der Seite 1 („Eine fortlaufende Beobachtung...“) und der Fortführung auf Seite 2 versprechen wir uns eine stärkere Kooperation der sonderpädagogischen Dienste mit der Regelschule, sodass bei einem entsprechenden Wunsch der Eltern und des Kindes der Besuch der Regelschule möglich wird. Darüber hinaus sehen wir den Vorteil einer intensiveren Kooperation darin, dass ein Aufenthalt an einer Förderschule vermieden werden kann. Falls dieses nicht (mehr) möglich ist, sollte die intensivere Kooperation dazu führen, dass die Förderschule für den betroffenen Schüler immer weniger zu einer Einbahnstraße wird, sondern eine „Durchlässigkeit zwischen den Schulsystemen“ entsteht, welche die Rückkehr in die Regelschule immer mehr zum Normalfall werden lässt. Die Akzeptanz der Förderschulen in Schüler- und Elternkreisen, die aufgrund ihrer größeren Fördermöglichkeiten (zeitweise) die bessere Wahl für einen behinderten Schüler sein können, ließe sich damit steigern und auch das „eingefahrene Bild“ der Gesellschaft über „die Sonder- bzw. Förderschulen“ könnte sich dadurch zum Positiven verändern.

6. Im vierten Absatz auf der 2. Seite bleibt im 1. Satz unklar, wer bzw. welche Institution für die Einbeziehung weiterer Leistungs- und Kostenträger verantwortlich ist. Wir gehen davon aus, dass diese zum Aufgabenkreis der Schule bzw. des Schulleiters zählt, eine explizite Erwähnung an dieser Stelle wäre für die Praxis aber sicherlich hilfreich.

7. Als kritisch sehen wir auf der Seite 3 (3. Absatz) folgenden Passus an: „Die für die Fördermaßnahmen notwendigen Lehrerwochenstunden sind dem Ergänzungsbereich nach den Regelungen der jeweiligen Verwaltungsvorschrift Eigenständigkeit der Schule und Unterrichtsorganisation zu entnehmen.

Wir bezweifeln sehr, dass die für eine angemessene Förderung behinderter Schüler an einer Regelschule notwendigen Maßnahmen tatsächlich „kostenneutral“ gestaltet werden können bzw. die Anzahl an Lehrerstunden im Ergänzungsbereich dafür ausreichend ist.

Hinzu kommt, dass auch die Schulen im „Wettbewerb untereinander“ stehen und jede Fördermaßnahme für einen einzelnen behinderten Schüler das Angebot im erweiterten Bildungsbereich – z.B. Theater-AG, berufsvorbereitende Kurse etc. – einschränken wird. Im Zweifel wird sich die Schule für die Mehrheit, d.h. für die unbehinderten Schüler und die Vorhaltung eines attraktiven Erweiterungsangebotes entscheiden und entsprechend restriktiv gegenüber Förderanliegen behinderter Schüler oder Aufnahmeanträgen von Eltern verfahren.

Es sollte daher eine finanzielle Regelung für diese Fördermaßnahmen gefunden werden, die auch genügend finanziellen Spielraum für eine integrative Beschulung behinderter Kinder und Jugendlicher enthält.

8. Auf der Seite 4 schlagen wir für den 2. Satz des 1. Absatzes folgende Ergänzung vor: „.....ohne Rücksicht auf Herkunft, wirtschaftliche Lage, Behinderung oder chronische Krankheit....“.

9. Für problematisch sehen wir auf der Seite 4 im letzten Absatz die Formulierung an „Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.“ Bei behinderten Schülern, die zum Beispiel im praktischen Tun oder in der mündlichen Kommunikation eingeschränkt oder (nahezu) vollständig behindert sind, könnte die Forderung nach einer hinreichenden Gewichtung der jeweiligen Leistungsart dazu führen, dass es trotz ausgezeichneter Leistungen z.B. im schriftlichen Bereich zu einer Verschlechterung der Gesamtnote kommt. Dieses Ergebnis ist sehr unbefriedigend. Zumal in der Sache selbst, also in der Erbringung und Überprüfung der geforderten intellektuellen Leistung in einem Schulfach, zumindest eine Leistungsart zur Notengebung zur Verfügung steht.

Unserer Ansicht nach liegt hier ein klarer Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 GG vor. Wir schlagen als Alternativ-Formulierung vor: „...und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; es sollte auf eine hinreichende Gewichtung geachtet werden, von der behinderungsbedingt aber auch Ausnahmen gemacht werden können.

10. Bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich (Seite 5, 2. Absatz, 3. Satz) müssen die Eltern und der betroffene Schüler zwingend einbezogen werden.

11. Auf der Seite 5 (3. Absatz, letzter Satz) wird als Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung auch die Aufnahme in eine weiterführende Schule genannt. Diese Ausnahmeregelung soll ab einem Notendurchschnitt des behinderten Schülers von 3,0 in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik, Englisch angewandt werden. Dieser geforderte Notenschnitt bei einem behinderten Schüler entspricht gleichzeitig der üblichen Mindestnote von 3,0 bei der Aufnahme in ein berufliches Gymnasium. Die vorgesehene Ausnahmeregelung kann daher für behinderte Schüler keinerlei Wirkung entfalten. Wir schlagen vor, dass im Rahmen einer Härtefallregelung das Regierungspräsidium oder die Schulleitung einzelfallgerechte Ausnahmen von dem geforderten Notendurchschnitt für weiterführende Schulen vornehmen kann. In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen, ob eine beratende Beteiligung der Klassen- oder Stufenkonferenz nicht sinnvoll wäre.

12. Als sehr unbefriedigend sehen wir es an, wenn auf der Seite 6 (4. Absatz) erklärt wird, dass bei den Abschlussklassen und den Jahrgangsstufen des Gymnasiums keine Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils mehr möglich sind. Wir sehen hier zwei Bereiche besonders betroffen:

- Wenn ein Schüler infolge seiner Behinderung z.B. nicht zur Erbringung einer praktischen oder schriftlichen Leistung fähig ist, muss es auch in der Abschlussklasse genügen, wenn er in einer Leistungsart - hier wäre es z.B. die mündliche - die Anforderungen in der „Sache selbst“ erbringt. Im übrigen verweisen wir dazu auf die obigen Ausführungen.
- Zum jetzigen Zeitpunkt ist es auch in Abgangsklassen oder Jahrgangsstufen möglich, dass Eltern ihr Kind, welches gerade von einer Krankheit genest, zum Zeitpunkt einer Klassenarbeit krank melden bzw. der volljährige Schüler nimmt diese Krankmeldung selbst vor. Wenn ein Schüler für längere Zeit aufgrund einer Krankheit abwesend ist, besitzt er einen schulischen Aufholbedarf, dem auch zeitlich angemessen Rechnung getragen werden muss. Der zurückgekehrte Schüler muss daher vom Schreiben einer Klassenarbeit befreit werden können. Anderenfalls ist er bzw. seine Eltern dazu gezwungen, sich zum Schutz vor einer schlechten Leistungsbewertung am Tag der Klassenarbeit krank zu melden. Abgesehen von dem damit verbundenen Unterrichtsausfall für den Schüler ist dieser „Zwang zur Unwahrheit“ mit dem pädagogischen Auftrag einer Schule nicht vereinbar und bestraft Schüler und Eltern, die trotz Krankheit oder Behinderung für eine baldmögliche Rückkehr in die Schule waren und für die das „Ausstellen einer „falschen“ Krankmeldung“ nicht die „clevere“ sondern die „unehrliche“ Antwort ist.

Als Lösung schlagen wir eine differenzierte Betrachtungsweise des Genesungsprozesses bei einem vorübergehend erkrankten Schüler vor. Denn in der Zeit der Rekonvaleszenz ist der Besuch der Schule oftmals zwar schon möglich, die Abgabe eines Leistungsnachweises ist aber aufgrund des Rückstandes und der krankheitsbedingten Einschränkungen (Schmerzen, Müdigkeit durch die Medikamente etc.) noch nicht angebracht und würde den Schüler überfordern. Dem Schüler muss, ggf. nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, eine angemessene Zeit durch die Schule gegeben werden, in der er genesen kann und in der er – korrespondierend zu seiner Genesung – den schulischen Rückstand aufholen kann. In dieser Zeit muss für den Schüler die „Notengebung“ teilweise oder ganz ausgesetzt werden können und es müssen ggf. frühere Leistungsnachweise für eine notenmäßige Einstufung herangezogen werden oder es muss nach Rücksprache mit dem Schüler und seinen Eltern eine andere Form der Leistungsmessung vorgenommen werden, die seiner vorübergehenden krankheitsbedingten Leistungs- und Wissensbeschränkung Rechnung trägt.

Diese Ausnahmeregelung sollte vom Schulleiter auf Antrag der Eltern oder des Schülers und nach Anhörung des Klassenlehrers getroffen werden.

Die Eltern bzw. der Schüler sollten möglichst schnell nach der Rückkehr in die Klasse von der Schule über diese Ausnahmemöglichkeit informiert werden.

Um dennoch die Anforderungen in der „Sache selbst“ zu wahren, schlagen wir vor, dass bei Abschlussprüfungen diese Ausnahmeregelung keine Anwendung findet.

Mit dieser Ausnahmemöglichkeit wäre eine Kompromisslösung vorhanden, die sowohl die berechtigten Interessen des erkrankten Schülers wie auch die Forderung nach einer generellen Leistungsmessung aller Abschlusschüler berücksichtigt.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Wiederholung von Jahrgangsstufen - die bisher gängige Lösung für dieses Problem - pädagogisch für demotivierend halten und diese auch nicht mit dem Ziel eines G 8 Gymnasiums, eine kürzere Schulzeit, für vereinbar halten.

13. Bei der Entscheidung über den Besuch der Sonderschulen (siehe Seite 7 – erster Absatz) sollte nicht nur das Einvernehmen mit den Eltern angestrebt werden, sondern das Einverständnis der Eltern mit dieser Entscheidung muss zwingend vorliegen. Eltern und ihre Kinder sind nicht nur „Experten in eigener Sache“ sondern es geht um ihre individuellen Entwicklungschancen und um ihren Lebensentwurf. Anstelle einer obrigkeitstaatlichen Entscheidung sollte der Wille der unteren Schulaufsichtsbehörde nach bestmöglicher Beratung der Eltern und ihres Kindes

treten, sodass diese eine fundierte und abgewogene Entscheidung über die Schulform zum Wohl ihres Kindes treffen können.

14. Um eine einseitige Ausrichtung bei der Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, regen wir an, nicht nur Außenklassen von Sonderschulen an allgemeinen Schulen zu installieren (Seite 7, 2. Absatz), sondern auch den umgekehrten Weg zu beschreiten, d.h. die Bildung von Außenklassen einer allgemeinen Schule an einer Sonderschule. Das soziale und pädagogische Miteinander sowie das Verständnis der nichtbehinderten Schüler für die Schul- und Lebenswelt ihrer betroffenen Mitschüler würde dadurch gestärkt werden. Für besonders geeignet sehen wir dafür Schulen an, bei denen eine Beschulung der Schüler in einer allgemeinen Schule aufgrund ihrer schweren oder mehrfachen Behinderung und eines daraus resultierenden Hilfebedarfs (räumlich/sachlich/personell) nicht möglich ist.

15. Durch die sonderpädagogischen Dienste und ihre subsidiäre Beteiligung in der Regelschule sehen wir die Chance auf eine vermehrte und bessere Integration behinderter Schüler. Wir begrüßen ausdrücklich den letzten Spiegelstrich auf der Seite 7 „... sie (d.h. die sonderpädagogischen Dienste) leisten im Rahmen des Unterrichts in arbeitsteiligen Verfahren auf gemeinsamer Grundlage eine unmittelbare sonderpädagogische Förderung ...“. Allerdings sehen wir bei der Beantwortung der Frage, ob „... erwartet werden kann, dass der Schüler hierdurch in die Lage versetzt wird, dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen...“ die Einbeziehung der Eltern bzw. die Ausübung ihres Elternwahlrechtes als zwingend an.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass eine gelungene Integration sich in der Regel aus mehreren Komponenten zusammensetzt. Als Beispiel möchten wir nur nennen: Barrierefreie Schulen, kleine Klassengrößen, die auch eine individuelle Beschulung ermöglichen, Kostenübernahme von Assistenzkräften etc.

16. Für die Seite 8, 1. Absatz regen wir zur Klarstellung an, die Institution zu benennen, welche in angemessenen Zeiträumen die Wirksamkeit der sonderpädagogischen Dienste überprüfen und ggf. modifizieren soll.

17. Mit der Einführung dieser Verwaltungsvorschrift fallen die Integrativen Schulentwicklungsprojekte (ISEP) weg. Unserer Ansicht nach haben sich diese sehr bewährt und es ist für uns offen, ob diese integrative Schulform über die Ausnahmeregelung für die Außenklassen (Seite 8, Ziffer 5, 5. Absatz) bedarfsgerecht und praxistauglich fortgeführt werden kann.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge in den jetzigen Entwurf einzuarbeiten und stehen für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schwarz
Vorstandsmitglied

Alexander Zoller
Geschäftsführer